

Satzungsausfertigung
Satzung
der Stadt Bad Schandau
über die öffentliche Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) **hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 25.1.2012 folgende Satzung beschlossen:**

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Schandau erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna.

§ 2
Ortsübliche Bekanntmachung / Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung / Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den Verkündungstafeln an nachstehenden Stellen:

- Rathaus/Sparkasse (Dresdner Str.)
- StT Krippen - Bächelweg gegenüber Fleischerei (Bächelweg 11).
- StT Postelwitz - Elbufer
- StT Schmilka - Mühlberg
- StT Ostrau - Dorfstraße
- StT Porschdorf - Dorfplatz
- StT Waltersdorf - Liliensteinstraße (gegenüber Grundstück Liliensteinstraße 11)
- StT Prossen - Talstraße (gegenüber Grundstück Talstraße 5)

Der Anschlag erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in vollem Wortlaut während der Dauer von 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3
Inhalt der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.

(2) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist von zwei Wochen und die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 5 Abs. 1 vollzogen.

Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Porschdorf vom 13.11.2001, zuletzt geändert am 14.12.2010 sowie die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Bad Schandau, zuletzt geändert am 14.11.2001 außer Kraft.

Bad Schandau, den 25.01.2012

A. Eggert
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 25.01.2012

A. Eggert
Bürgermeister

